

Öffentliche Bekanntmachung

LANDKREIS TUTTLINGEN

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der
§§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 16.05.2024 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, zuletzt geändert am 30.10.2019, beschlossen:

I. Änderungen

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	55 EUR
- von über 3 bis 8 Stunden	80 EUR
- von mehr als 8 Stunden	100 EUR

und wird gewährt bei der Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seinen Ausschüssen sowie sonstiger von ihm gebildeter Gremien.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Kreisräte erhalten für ihre Fraktionstätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR. Vorsitzende der Kreistagsfraktionen und der Teilfraktionen in den Ausschüssen erhalten, soweit diese mindestens zwei Mitglieder umfassen, zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung bei

- bis zu 3 Fraktionsmitgliedern	30 EUR
- 4 bis 10 Fraktionsmitgliedern	65 EUR
- 11 und mehr Fraktionsmitgliedern	100 EUR

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) festgelegten Sätzen.

(2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 6, 7 und 10 des Landesreisekosten-

gesetzes (LRKG). Als Dienstreisdauer ist die nach § 2 Abs. 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Tuttlingen, 17.05.2024

Stefan Bär, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.